

DURCHFÜHRUNGSPLAN

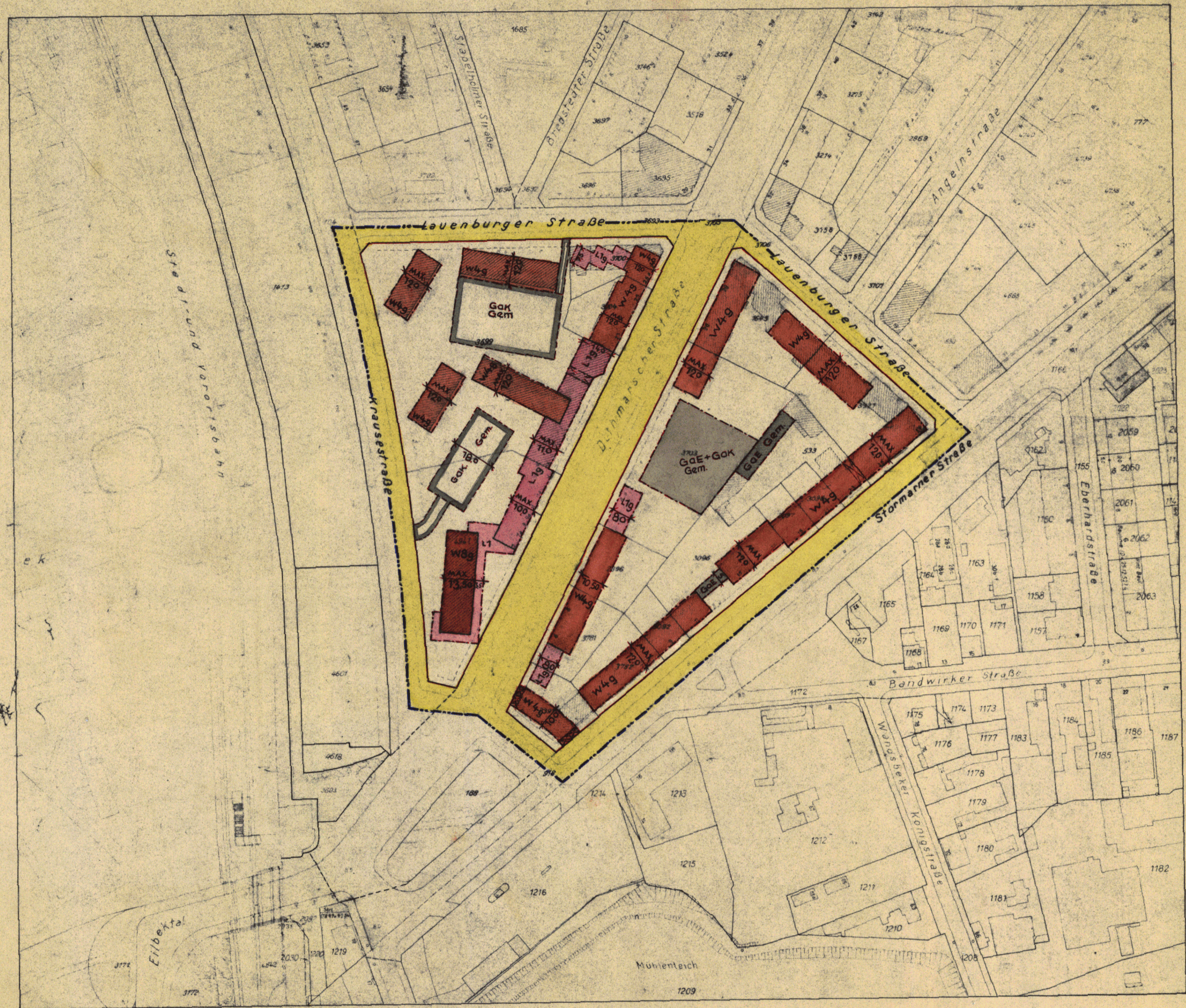
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 198**

LP 4

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL DÜLSBERG

PLANBEZIRK KRAUSESTRASSE-LAUENBURGER STRASSE-STORMARNER STRASSE



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem-
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 6
Ref. 54 10 08

Mr. 7163

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksamt
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom **19. JUNI 1961**
(GVBl. 19 GA Seite 218)
In Kraft getreten am **28. JUNI 1961**

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den **12. JULI 1961**
K. K. K.
Tech. Inspektor



- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Dulsberg
Planbezirk Krausestraße - Lauenburger Straße - Stormarner Straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe W8g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
 - 2.32 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8g) 25,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Plans

Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 12. JULI 1961

Haar
Technischer Inspektor